

Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit

➔ Von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen: (Schritt 1)

Name, Vorname: _____ Matrikel-Nr.: _____

Studiengang: _____ Bachelor Master

Hiermit beantrage ich auf der Grundlage der geltenden Prüfungs- und Studienordnung die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Leistungsübersicht (alle Leistungen) aus dem HIS-QIS Prüfungsportal und die Studienbescheinigung sind beigefügt. Die Prüfungsnummer 910 bzw. 920 ist bestanden.

Arbeitsthema der Abschlussarbeit (bei Gruppenarbeiten sind die Namen der anderen Studierenden beizufügen)

Mein Prüfungsanspruch ist gegeben, da ich im o.g. Studiengang bisher
keinen einen Versuch einer Abschlussarbeit unternommen habe.

Das Thema der Abschlussarbeit wurde von mir bisher **nicht einmal** zurückgegeben.

1. Prüferin/Prüfer: _____ FB: _____

2. Prüferin/Prüfer: _____ FB: _____

Die Zulassung mit dem spätesten Abgabetermin der Abschlussarbeit wird in Ihrer Leistungsübersicht im HIS-QIS Prüfungsportal unter der Prüfungs-Nr. 8000 veröffentlicht.

Vor der Abgabe des Antrages im SSC sind die Unterschriften der Prüfer vom Studierenden einzuholen.

Die **Hinweise zum Abschlussverfahren** habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

➔ Von den Prüfern auszufüllen: (Schritt 2)

Das o.g. Arbeitsthema wurde ausgegeben und wir sind bereit, als Prüferin/Prüfer tätig zu werden. Die Abschlussarbeit soll entweder elektronisch **oder** in Papierform (2 Exemplare) eingereicht werden.

Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit: _____

Datum: _____ 1. Prüferin/Prüfer Unterschrift: _____

Datum: _____ 2. Prüferin/Prüfer Unterschrift: _____

Erforderliche Angaben bei externen Prüfern, akad. Grad: _____

Anschrift: _____

➔ Vom SSC auszufüllen: (Schritt 3) per E-Mail an: jenny.gier@hs-anhalt.de

➔ Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit sind erfüllt (Prüf.Nr. 910 oder 920 "BE", eingeschriebener Student)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit sind nicht erfüllt

SSC Dessau, Datum, Unterschrift: _____

➔ Vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs auszufüllen: (Schritt 4)

Die Kandidatin/der Kandidat wird zur Abschlussarbeit

zugelassen nicht zugelassen (Begründung ggf. auf gesondertem Blatt)

Der Prüfungsausschuss bestätigt das o.g. Arbeitsthema sowie die/den 1. und 2. Prüferin/Prüfer der Abschlussarbeit.

Als Vorsitzende(r) der Prüfungskommission wird bestellt: _____

Spätester Abgabetermin der Abschlussarbeit: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Informationen zum Abschlussverfahren im Bachelor- und Masterstudiengang

Grundsätzlich

- eine Abschlussarbeit kann nicht unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden
- eine Beurlaubung ist während des Abschlussverfahrens nicht möglich
- jeder Studierende sollte sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Lage fühlen, die Abschlussarbeit abzuschließen

Zulassung

- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit sind in der [Studien- und Prüfungsordnung](#) des Studienganges (studiengangsspezifische Bestimmungen) festgelegt; die aktuelle Version der Prüfungs- und Studienordnung ist auf der Studiengang-Website hinterlegt
- die Regelungen für das Abschlussverfahren ergeben sich aus den [allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge](#), die auf der Hochschulwebsite eingesehen werden können
- wird in der Leistungsübersicht im [HIS-QIS Prüfungsportal](#) die Prüfungsnummer 910 oder 920 als bestanden angezeigt, sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt
- Erst- und Zweitprüfer einer Abschlussarbeit müssen besondere Voraussetzungen erfüllen:
 - o Akad. Grad muss mind. dem durch die Abschlussarbeit angestrebten Grad entsprechen
- Vorsitzender der Prüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein; entweder Erst- oder Zweitprüfer sollte ein Prof. der HSA sein
- der Bearbeitungsbeginn ist mit den Prüfern abzustimmen und im Antrag anzugeben
- der ausgefüllte Antrag mit den Anlagen ist vom Studierenden im SSC, z.Hd. Frau Gier (per E-Mail oder Postfach) abzugeben
- nach formaler Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird der Antrag vom SSC an den Prüfungsausschuss übergeben

Bearbeitungszeitraum

- die Bearbeitungszeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen
- innerhalb von 4 Wochen kann das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden
- in diesem Fall ist innerhalb weiterer 4 Wochen ein neues Thema zu beantragen; die Bearbeitungszeit wird nicht angerechnet
- in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Erstprüfers kann die Verlängerung der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden
 - Formular „[Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit](#)“
 - o für Bachelorarbeiten bis zu 3 Wochen
 - o für Masterarbeiten bis zu 8 Wochen
- eine redaktionelle Anpassung des Themas kann darüber hinaus 6 Wochen (Bachelor) bzw. 10 Wochen (Master) nach Zulassung und spätestens 1 Woche vor Abgabe beantragt werden → Formular „[Redaktionelle Anpassung des Themas der Abschlussarbeit](#)“

Abgabe

- das Thema der abgegebenen Abschlussarbeit muss mit dem Thema der Antragstellung bzw. der redaktionellen Themenanpassung übereinstimmen
- keine Abgabe oder eine verspätete Abgabe der Abschlussarbeit wird mit „nicht bestanden“ bewertet
- die Abgabe erfolgt entweder
 - o digital mit gleicher E-Mail an SSC, Erst- und Zweitprüfer oder
 - o in Papierform zu den Öffnungszeiten im SSC
- die Form der Abgabe erfolgt in Abstimmung mit den Prüfern. Bei digitaler Abgabe können die Prüfer zusätzlich Präsentationspläne oder andere analoge Formate für das Kolloquium fordern
- nach der Abgabe erstellen die Prüfer die Gutachten
- alle erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen müssen vor der Terminvereinbarung zum Kolloquium vorliegen. In diesem Fall ist die Prüfungsnummer 950 bestanden und die „Fehlenden Leistungen“ weisen nur noch die Abschlussarbeit und das Kolloquium aus
- zum Kolloquium muss der Studierende eingeschriebener Student der HSA sein

Nicht-Bestehen / Wiederholung

- die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden
- das neue Thema muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 beantragt werden, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch